



Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/357

Kiel, den 11. November 2005

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2005 und bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Anlage übersenden wir Ihnen unsere gemeinsame Erklärung, die Sie bitte als übereinstimmende Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf werten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtsverbände

(Volker Andresen)

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

(Bernd Schauer)



Gemeinsame Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen
(WeitEntwKiTa)

1. Die Unterzeichner bedanken sich für die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme zum Regierungsentwurf.
2. Die Unterzeichner begrüßen die gute rechtliche Absicherung der Landes- und Kreisvertreter.
3. Grundsätzlich befürworten die Unterzeichner eine verbindliche Regelung der Zusammenarbeit von Kita und Grundschule, kritisieren jedoch aus Sicht der Kindertageseinrichtungen die vorgeschlagene Regelung als unbefriedigend.
4. Die Unterzeichner begrüßen nach wie vor das Vorhaben der Landesregierung, die zur Konkretisierung des Kita-Bildungsauftrages unter dem Titel „Erfolgreich starten“ erarbeiteten „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten“ (Leitlinien) gesetzlich zu verankern. Der vorgelegte Regierungsentwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht ausreichend gerecht und bedarf der Korrektur. Die Unterzeichner machen hierzu die in der Anlage unter Nr. 1 bis 6 formulierten Vorschläge.
5. Nach Auffassung der Unterzeichner benötigt die wirkungsvolle Einführung und dauerhafte Umsetzung der Leitlinien in den Kita-Alltag vor Ort personelle und schließlich finanzielle Ressourcen von erheblichem Umfang. Dem trägt der Regierungsentwurf nicht Rechnung und ist insofern mangelhaft.
6. Die Unterzeichner lehnen den Regierungsentwurf zur Weiterentwicklung des Kindertagesstättengesetzes in der vorgelegten Fassung nach eingehender Prüfung und Bewertung als ungenügend ab und fordern eine grundsätzliche und umfassende Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum Kindergartenjahr 2006/2007. Wir sind weiter bereit daran konstruktiv mitzuwirken.

Begründung:

Zu 1:

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Verbändestrukturen die kurze Frist zur Stellungnahme äußerst anspruchsvoll war.

Zu 2:

Dieser Aspekt der Stärkung von Elternmitwirkung ist ausreichend bedeutend, um auch alleine in einer Gesetzesänderung realisiert zu werden.

Zu 3:

Im Interesse einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung der Kinder ist eine Abstimmung der Arbeit der Institutionen Kita und Grundschule besonders in der Phase des Überganges vom Beginn des letzten Kita-Jahres bis Ende des ersten Grundschuljahres unabdingbar. Die vorgeschlagene Neuformulierung in § 5 (6) scheint sich auf die Regelung eher punktueller Zusammenarbeit (Datenerhebung und -austausch sowie Gespräche) zu beziehen und erscheint darüber hinaus einseitig zu Gunsten der Grundschule ausgeprägt.

Über den auf das Kind bezogenen Dialog hinaus sollten auf die Institutionen bezogene Abstimmungen verbindlich geregelt werden. Dies kann beispielsweise in gemeinsamen Fortbildungen und aufeinander abgestimmten Konzeptentwicklungen stattfinden und Bestandteil jeder Kooperationsvereinbarung sein.

Zu 4:

In der ersten Fassung des § 4 (2), wie auch im vorliegenden Regierungsentwurf werden aus dem Gesamtkontext der gemeinsam erarbeiteten „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen“ lediglich die sechs Bildungsbereiche erwähnt. Die ursprüngliche Absicht, die Leitlinien in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen, wird nicht umgesetzt. Deshalb bleiben die Bedenken, dass der so formulierte Bildungsauftrag zu einer einseitigen Orientierung auf verstandesmäßiges Lernen führen wird. Unser Vorschlag, per Verordnungsermächtigung Leitlinien insgesamt zur Konkretisierung des Bildungsauftrages heranzuziehen ist deshalb geboten.

Zu 5:

Schon jetzt decken die aktuellen Finanzierungen den bestehenden Aufwand nicht. Zusätzliche Anforderungen des Landes bedürfen deshalb regelmäßig zusätzlicher Zuwendungen des Landes (Konnexitätsprinzip).

Die wirkungsvolle Einführung und dauerhafte Umsetzung der Leitlinien bedürfen vermehrter personeller und schließlich finanzieller Ressourcen. Bisher nicht erforderliche Tätigkeiten aus dem Aufgabenkatalog eines konkretisierten Bildungsauftrages erhöhen den Zeiteanteil außerhalb des Gruppendienstes zu Lasten der Zeiteanteile für die Arbeit mit dem Kind. Nach unseren Berechnungen werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des konkretisierten Bildungsauftrages einen Umfang von mehr 40 Millionen Euro jährlich (bei einem Gesamtaufwand für das pädagogische Personal in 2006 – unter gegenwärtigen Anforderungen - von rund 300 Millionen Euro) betragen. Den aktuellen Anteil des Landes an den Kosten des Pädagogischen Personals ansetzend, ergibt dies einen Landesanteil von rund 8,3 Millio-

nen Euro jährlich. Das Konnexitätsprinzip anwendend träge das Land die volle Last des Mehraufwandes.

Es mag in Frage gestellt werden, ob ausnahmslos alle Einzelpositionen der vorgegebenen Kalkulation zusätzliche Aufgaben beschreiben. Bei objektiver Betrachtung wird unzweifelhaft festgestellt werden, dass diese kalkulierten Tätigkeiten, wie zum Beispiel die neu eingeführte, regelmäßige Einzelbeobachtung des Kindes sowie die daran verbundene schriftliche Dokumentation, zusätzliche Zeit neben der Arbeit mit dem Kind darstellt. Die Behauptung der Landesregierung, wonach es sich bei der Umsetzung der Bildungsleitlinien lediglich um „andere“, nicht jedoch um „zusätzliche“ Arbeit handele, entbehrt insoweit jeder Grundlage.

Unstrittig dürfte ebenfalls sein, dass eine Umstellung der konzeptionellen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen von diesem Umfang einen auf ein bis zwei Jahre sich erstreckenden einmaligen Mehraufwand für einrichtungsinterne inhaltliche und organisatorische Neukonzeptionierung sowie personenbezogene Fort- und Weiterbildung verursacht. Dieser Mehrbedarf wurde exemplarisch am Beispiel eines Kita-Trägers dokumentiert. Dieser Aufwand, auf das Land hochgerechnet, ergibt alleine einen Mehrbedarf von rund 3 Millionen Euro.

In der Darstellung des Landesrechnungshofes hat dieser zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dem derzeitigen Personalschlüssel die Umsetzung der Bildungsleitlinien und die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen nicht zu leisten ist. Weitere Rahmenbedingungen – so der Landesrechnungshof – wie zum Beispiel die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte, einheitliche Absicherung der Vor- und Nachbereitungszeit, seien zur Umsetzung notwendig.

Aus all dem ergibt sich, dass der Regierungsentwurf mit der Ausklammerung der Finanzierungsfragen eine entscheidende Voraussetzung für das erfolgreiche Starten der Bildungsleitlinien in der Praxis ungeregelt lässt. Auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Referentenentwurf mit Datum vom 13.09.2005 nehmen wir ausdrücklich Bezug. Soll es nicht nur bei der Proklamation der Leitlinien bleiben, bedarf es einer tragfähigen Finanzierungsregelung. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist deshalb in einem entscheidenden Punkt mangelhaft.

Zu 6:

Die zusammenfassende Bewertung der Unterzeichner stellt sich wie folgt dar: Der positive Aspekt des Regierungsentwurfes (rechtliche Absicherung der Landes- und Kreisvertretung) vermag nicht die negativen Aspekte (die wenig differenzierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit Kita/Grundschule, die nicht umfassende Konkretisierung des Bildungsauftrages und die fehlende Finanzierung der Gesetzesausführung) auszugleichen. Der Regierungsentwurf wird deshalb in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Die Landes- und Kreisvertretung mag - für sich allein - im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens rechtlich abgesichert werden. Für die sonstigen Aspekte fordern wir eine grundsätzliche und umfassende Überarbeitung.

Sechs Änderungsvorschläge:

Folgende Änderungen zum Kindertagesstätten-Gesetz (Nr. 1 bis 3) bzw. zum Regierungsentwurf (Nr. 4 bis 6) werden vorgeschlagen:

1.a) § 4 Absatz 1, Satz 3 (neu):

„Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.“

1.b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.a) § 4 Absatz 3 (neu):

„Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.“

2.b) Die Absätze 3 und 4 werden 4 und 5.

3. § 4 Absatz 6 (neu):

„Zur Konkretisierung des Bildungsauftrages nach Absatz 1 erlässt das Ministerium für Bildung und Frauen entsprechende Bildungsleitlinien als Verordnung.“

4. § 5 Absatz 2 des Regierungsvorschlags: Streichung des Wortes „zunächst“

5. § 5 Absatz 6, Satz 2 des Regierungsvorschlags: hinter dem Wort „Zusammenarbeit“ werden die Worte „sowie über ihre aufeinander abzustimmenden Konzeptentwicklungen“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 7 Satz 3 des Regierungsvorschlags:
Streichung des Satzes „Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.“

§ 4 KiTaG

(Lesefassung, inklusive oben vorgeschlagener *Änderungen*)

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. *Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.* Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (2) In den Kindertagesstätten sind insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln,
 1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
 2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
 3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.
- (3) *Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:*
 1. *Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,*
 2. *Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,*
 3. *Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,*
 4. *Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,*
 5. *Ethik, Religion und Philosophie,*
 6. *musisch-ästhetische Bildung und Medien.*
- (4) Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch gemeinsame Erziehung aller Kinder und durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die gemeinsame Erziehung soll auch erreichen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Befähigungen anerkennen, emotional positive Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.
- (5) Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.
- (6) *Zur Konkretisierung des Bildungsauftrages nach Absatz 1 erlässt das Ministerium für Bildung und Frauen entsprechende Leitlinien zum Bildungsauftrag „Erfolgreich starten“ als Verordnung.*

Personalbedarfsberechnung für Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung	Bemessung Arbeitszeit	¹⁾ Stunden pro Jahr	²⁾ Kosten pro Jahr
Dienstbesprechungen:			
- Team und Einrichtung	1 Std./Woche	46,00	1.240,62 €
Vor- und Nachbereitung			
- Vorschulische Sprachförderung	noch nicht geklärt		
- Entwicklungsprofile			
Beobachtung	20 Min. Kind/Monat 4)	70,00	1.887,90 €
Dokumentation	10 Min. Kind/Monat 4)	35,00	943,95 €
- Umsetzung Leitlinien	0,5 Std./Woche	23,00	620,31 €
- Gruppenarbeit	1 Std./Woche	46,00	1.240,62 €
Zusammenarbeit Eltern			
- Elternabende	2 X 3 Std./Jahr	6,00	161,82 €
- Elterngespräche	0,5 Std./Woche	23,00	620,31 €
Gemeinwesenarbeit			
- Institutionen	15 Min./Woche	11,50	310,16 €
- Kooperation mit der Grundschule	15 Min./Woche	11,50	310,16 €
Informations- u. Datenaustausch			
Gemeinsame Vorhaben u. Aktivitäten			
Hospitationen und Fachgespräche			
Vorschulische Sprachentwicklung			
Fort- u. Weiterbildung			
- Betriebliche Fort- und Weiterbildung	5 Tage/Jahr	38,50	1.038,35 €
- Inanspruchnahme von Fachberatung	2 Tage/Jahr	15,40	415,34 €
Soll-Arbeitszeit außerhalb des Gruppendienstes	7,08 Std./Woche	325,90	8.789,52
Ist-Arbeitszeit außerhalb des Gruppendienstes ³⁾	3,50 Std./Woche	161,00	4.342,17
= Mehraufwand pro Erziehungsfachkraft	3,58 Std./Woche	164,90	4.447,35

1) 46 Arbeitswochen pro Jahr

2) Erzieherin BAT Vc mit 26,97 € je Stunde (lt. Personalkostentabelle Finanzministerium 2005/2006)

3) statistische Daten der Wohlfahrtsverbände

4) 20 Kinder pro Gruppe

Vereinfachte Kalkulation der Gesamtkosten

Anzahl der Plätze in S.-H.	5)	93.643
Kinder pro Gruppe		20
Anzahl der Gruppen in S.-H.		4.682
Fachkräfte pro Gruppe	6)	2
Zahl Fachkräfte in S.-H.		9.364
Mehrkosten pro Fachkraft		4.447 €
Mehrkosten Gesamt		41.646.348 €
davon Landesanteil 20%		8.329.270 €

5) lt. Bericht Landesregierung S.-H.

6) Die Zeiten außerhalb des Gruppendienstes (Personalstunden) sind für alle Mitarbeitenden einzuplanen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Halbtags- oder Ganztagskräfte handelt.

Tatsächlich angefallene einmalige Mehrkosten für die Vorbereitung von Mitarbeiterinnen eines Kindergartenträgers (DPWV Mitglied) auf die Umsetzung der Leitlinien zum Bildungsauftrag entsprechend dem Entwurf für ein Weiterentwicklungsgesetz für Kindertagesstätten (WeitEntwKiTa)

Zeitraum	Anzahl der Veranstaltungen für Praxisberaterinnen u. Leiterinnen	Finanzielle Mittel	Kosten pro Kind	Anzahl der Teilnehmerinnen	Anzahl der Stunden
06/2004 bis 10/2005	23	56.000,- €	30,52 €	12,96 durchschnittl.	8,83
		Hochrechnung für Schleswig-Holstein:	30,52 € x 93.643 KiTa-Plätze = 2,86 Mio.€ + Sachkosten	Ergibt dies einen Betrag von mind. <u>3 Mio. Euro</u>	

Die Teilnehmerinnen dienen als Multiplikatorinnen für die Einrichtungen des Trägers.

Die zusätzlich verursachten **Sachkosten sind nicht** in den genannten Beträgen des Trägers enthalten und waren somit in der Hochrechnung schätzungsweise/rundend zu berücksichtigen.

Kiel, 11. November 2005